



EVB Netze GmbH

An der Feuerwache 4
99817 Eiseanch

Telefon: 03691 - 682100
Fax: 03691 - 682111
Internet: www.evb-netze.de
e-mail: info@evb-netze.de

**Ergänzende Bedingungen der EVB Netze GmbH
(Verteilnetzbetreiber - nachstehend VNB genannt -)
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung“
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV vom 01.11.2006, BGBl. I 2006 Nr. 50 S. 2477)**

- gültig ab 01.09.2007 -

1. Allgemeine Vorschriften

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ zu beantragen.

Der VNB kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des VNB's sind angemessen zu berücksichtigen.

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) und die dazugehörigen Erläuterungen (Thüringen) in der aktuellen Fassung. Diese sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes, einschließlich Transformatorenstation, zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten.

Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt (kW) bei einem Verschiebungsfaktor $\cos\phi$ 0,9 am Hausanschlusskasten/-kombination übersteigt.

Der Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss (gemäß TAB und den dazugehörigen Erläuterungen) vorgeschaltete Netz wird auf Basis der beantragten Leistung, entsprechend den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Vorhalteleistungen, die den standardisierten Sicherungsnennstromstärken zugeordnet sind, berechnet.

Sicherungs- nennstrom- stärke (A) Hausanschluss- sicherungs- kasten	vorzuhaltende Leistung (kW) ¹⁾	BKZ- pflichtiger Anteil (kW) ¹⁾
3 x 25 A	14,0	-
3 x 35 A	20,0	-
3 x 50 A	30,0	-
3 x 63 A	37,0	7,0
3 x 80 A	47,0	17,0
3 x 100 A	59,0	29,0
3 x 125 A	73,0	43,0
3 x 160 A	94,0	64,0
3 x 200 A	119,0	89,0
3 x 225 A	133,0	103,0
3 x 250 A	148,0	118,0

¹⁾ für Hausanschlusssicherungskasten mit einem Stromkreisabgang.

Bei Hausanschlusssicherungskästen / -kombinationen mit mehreren Stromkreisabgängen ist die Leistungsanforderung die Summe der Vorhalteleistungen der einzelnen Stromkreisabgänge, jeweils begrenzt durch die Sicherungsnennstromstärke des jeweiligen Stromkreisabganges und deren Leistungszuordnung gemäß der vorangestellten Tabelle, für die Baukostenzuschuss erhoben wird.

Daraus ergeben sich die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen genannten BKZ-Pauschalen, abhängig vom Netzanschlusspunkt.

3. Netzanschluss

Die Herstellung und Veränderung (Kapazitätserhöhung, Abtrennung etc.) des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze errichtet, betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses; gleichfalls für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung, Netzabtrennung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf einem Privatgrundstück Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben des VNB in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen.

Wird auf Veranlassung des VNB ein bestehender Freileitungsanschluss durch einen Erdkabelanschluss ersetzt, so wird der VNB den Anschlussnehmer rechtzeitig darüber informieren und die Kosten für die Umstellung des Netzanschlusses tragen.

Individuelle Interessen des Anschlussnehmers sind angemessen zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Notwendig werdende Änderungen in der Installationsanlage ab Hausanschlusssicherungskasten lässt der Anschlussnehmer auf seine Kosten ausführen.

Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Wenn elektrische Anlagen länger als drei Jahre weder einen Verbrauch aufweisen, noch ein Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsverhältnis besteht, wird diese Anlage stillgelegt und die Zählrichtung ausgebaut.

Diese Anlage gilt dann für weitere zwei Jahre als stillgelegt und berechtigt nach Ablauf dieser Frist den VNB zur Netzanschlussabtrennung am Netzanschlusspunkt.

Innerhalb der Stilllegungsfrist kann auf Anforderung des Anschlussnehmers die Inbetriebnahme des Netzanschlusses zur Nutzung erfolgen.

Die dem VNB entstehenden Aufwendungen werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Die Herstellung für vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller, öffentliche Veranstaltungen) ist frühzeitig unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der VNB.

Für vorübergehende Netzanschlüsse an vorhandene Anschlusspunkte, wird die Montage und Demontage pauschal gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen abgerechnet.

Die Messung und Abrechnung der Elektroenergieabnahme erfolgt über Energieverrechnungszähler (Preisblatt Grundversorgung: „Preisblatt der allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom“).

Sind für kurzzeitig genutzte Anschlüsse zusätzliche Netzausbaumaßnahmen für die Herstellung und den Rückbau der Netzanschlussanlage notwendig, so werden diese dem Anschlussnehmer nach Aufwand berechnet.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den VNB werden die hierfür entstehenden Kosten, pauschal, gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach Aufwand.

5. Messeinrichtungen

Verursacht der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung, berechnet der VNB Schadensersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand. Werden Plombenverschlüsse an Messeinrichtungen unerlaubt entfernt oder schuldhaft beschädigt, berechnet der VNB die im Preisverzeichnis veröffentlichte Pauschale.

Unberührt bleibt das Recht des Verursachers, im Einzelfall einen geringeren oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer erstattet dem VNB anfallende Kosten für jeden Zahlungsverzug, jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses, aus Gründen welche der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den hierfür entstandenen Aufwand.

7. Datenverarbeitung, Änderungsvorbehalt

Der VNB erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers soweit dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen notwendig ist. Hierbei beachtet der VNB die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der VNB ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.evb-netze.de abrufbar.